

**Zulassungsordnung
für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang
Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft**

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grundlage von § 13 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin am 30. Januar 2001 nachfolgende Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt für den Studiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Die jährlich zum Wintersemester zu dem Studiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ zugelassene Zahl von Studierenden beträgt maximal 30. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Studiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ ist:

- a) der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichgestellten Hochschule im Bereich der Geisteswissenschaften, der Architektur sowie der Studienrichtungen, die in ihrem Ausbildungsprogramm Lehrveranstaltungen zur Denkmalpflege aufgenommen haben (z.B. Gartendenkmalpflege) oder

- b) in den Fällen, in denen kein berufsqualifizierender Studienabschluss vorliegt, die Eignung für das Studium durch eine einschlägige Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich.

(2) Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Die folgenden Unterlagen sind beizufügen:

- das Abschlusszeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Studiums und
- ggf. der Nachweis der Berufsausbildung und einer einschlägigen Berufserfahrung in einem für den Studiengang relevanten Bereich.

(3) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerberinnen oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so trifft der Prüfungsausschuss eine Auswahl. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt auf der Grundlage der in Absatz 1a) und b) angeführten Abschlüsse bzw. Nachweise. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(4) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen zuzusenden. Zugelassene Studienbewerber müssen binnen vier Wochen die Annahme des Studienplatzes im Studentensekretariat schriftlich anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.